

Satzung

der Gemeinnützigen Hallenbad-Initiative-Kemnat e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr:

- (1) Der Verein führt den Namen „Gemeinnützige Hallenbad-Initiative-Kemnat e.V.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Ostfildern.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2005.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit:

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, den Sport zu fördern und zu unterstützen, insbesondere den Schwimmsport im Hallenbad von Ostfildern-Kemnat.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein verfolgt somit ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mitgliedschaft:

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, sowie Personengesellschaften, werden. Der Verein besteht aus:

1. Einzelmitgliedern
2. Familienmitgliedschaften

Die Mitgliedschaft berechtigt zum vergünstigten Besuch des Hallenbades. Die Einzelheiten werden in der Kostenordnung für die Benutzung des Hallenbades geregelt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins für Mitglieder teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit – zu unterstützen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft:

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Soweit der Verein hierfür ein Antragsformular erstellt hat, ist dieses zu verwenden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern übertragen.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrages durch den Vorstand.
- (3) Der Wechsel der Mitgliedschaftsart (§ 3 Abs. 1 Nr. 1-4) kann nur zum Jahreswechsel erfolgen und muss spätestens bis zum 30. September des Jahres, welches dem Wechsel vorangeht, schriftlich erklärt werden.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes, von allein im Fall des Abs. 5 oder durch Auflösung des Vereins. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft kann nur zum Jahreswechsel erfolgen und muss spätestens bis zum 30. September des Jahres, welches dem Austritt vorangeht, gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Dem Mitglied ist zuvor unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
- (6) Die Mitgliedschaft endet von alleine zum Ende des Kalenderjahres, in welchem ein Mitglied dem Verein den zweifachen Jahresbeitrag schuldig ist, wenn der Vorstand gegenüber dem Mitglied in dem entsprechenden Kalenderjahr spätestens am 30.11. schriftlich die fälligen Mitgliedsbeiträge angemahnt hat und auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Aufwendungsersatz und Vergütungen an Mitglieder

- (1) Aufwendungsersatz an Mitglieder und Organe kommt nur für Tätigkeiten im Sinne des Vereinszwecks in Betracht. Die Einzelheiten werden durch die Beitragsordnung bestimmt.

- (2) Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, ist der Vorstand berechtigt, Mitgliedern des Vorstands, des Ausschusses oder anderen Personen, die sich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, Aufwandsentschädigungen aus der „Ehrenamtspauschale“ nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz zu zahlen. Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Beitragsordnung:

- (1) Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften wird die Höhe des Mitgliedsbeitrages jeweils gesondert schriftlich vereinbart. In der Beitragsordnung kann auch der Fälligkeitszeitpunkt des Jahresbeitrages und die Möglichkeit bestimmt werden, dass bei Eintritt in den Verein im Laufe des Geschäftsjahres nur ein anteiliger Jahresbeitrag zu bezahlen ist. Bei Eintritt in den Verein nach dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge ist der Mitgliedsbeitrag sofort fällig.
- (2) Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres leisten einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag. Das Verhältnis der Beitragshöhe zwischen Einzel- und Familienmitgliedschaft soll nach sozialen Grundsätzen ausgestaltet sein.

§ 8 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 9)
2. der Vorstand (§ 10)
3. der Ausschuss (§ 11)

§ 9 Die Mitgliederversammlung:

- (1) Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden.

- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Wahl des Vorstandes (§ 10 Abs. 3), die Berufung des Beirats (§ 11 Abs.2) und die Wahl der Kassenprüfer (§ 12 Abs.1)
 - b) Die Entlastung des Vorstandes
 - c) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung
 - d) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
 - e) Beratung über den Geschäftsbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres

- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

- (4) Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der „Stadtrundschau“ der Stadt Ostfildern einzuberufen.

- (5) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung (beim Vorstand eingehend) schriftlich an den Vorstand zu stellen.

- (6) In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, soweit diese das 16. Lebensjahr vollendet haben und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglieder sind. Juristische Personen und Personengesellschaften haben nur eine Stimme, welche durch das vertretungsberechtigte Organ wahrgenommen wird. Die Mitglieder und vertretungsberechtigten Organe (Satz 2) dürfen sich durch schriftliche Vollmacht von Dritten vertreten lassen. Der Vertreter muss mindestens 16 Jahre alt sein und beim Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung unter Vorlage der Vollmacht die Stellvertretung anzeigen.

- (7) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Ergibt sich bei einer Abstimmung trotz zweimaliger Wiederholung eine Stimmgleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt.

- (8) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung, sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder. Erscheinen weniger als sechs stimmberechtigte Mitglieder, müssen die Entscheidungen nach Satz 1 durch Einstimmigkeit der Anwesenden getroffen werden.
- (10) Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden geleitet, im Fall seiner Verhinderung durch den Stellvertreter. Ist auch der Stellvertreter verhindert, bestimmt der anwesende Vorstand zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wird der Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung durch einfache Mehrheit bestimmt.
- (11) Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen ist in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist sprachlich und inhaltlich in verständlicher Weise abzufassen. Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden zu verwahren.

§ 10 Der Vorstand:

- (1) Der Vorstand besteht aus
3. dem Vorsitzenden
 4. dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 5. dem Kassenwart
 6. dem Schriftführer
 7. dem fünften Vorstand
- (2) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorsitzende vertritt den Verein jedoch allein. Die Möglichkeit, im Einzelfall einzelne Vorstandsmitglieder zu bevollmächtigen, bleibt unberührt.

- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl des Vorstands ist zulässig. Der Vorsitzende und der Kassenwart werden in ungeraden Jahren gewählt. Der Stellvertreter des Vorsitzenden, der Schriftführer und der fünfte Vorstand werden in geraden Jahren gewählt. Bei der Gründungsversammlung sowie bei außerordentlichen Vorstandswahlen werden Vorstände für alle vakanten Ämter gewählt, jedoch ist die Amtszeit verkürzt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, an welcher nach den Grundsätzen der Sätze 2 und 3 diese Ämter neu zu wählen sind.
- (4) Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt die Vorstandschaft ein kommissarisches Vorstandsmitglied aus seinen eigenen Reihen oder aus den Mitgliedern des Ausschusses, welches die Aufgaben des bisherigen Vorstandsmitgliedes übernimmt. Die Möglichkeit der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern zwecks Neuwahl bleibt davon unberührt.
- (5) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen durch Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Entsteht aufgrund von Abwesenheit von Vorstandsmitgliedern Stimmgleichheit, ist die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters ausschlaggebend. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Der Ausschuss:

- (1) Der Ausschuss, der aus bis zu 8 Vereinsmitgliedern bestehen kann, hat beratende Funktion und soll die Arbeit des Vorstands in jeglicher Weise unterstützen.
- (2) Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung berufen. Im Gründungsjahr werden die ersten vier Ausschussmitglieder für zwei Jahre gewählt, die weiteren für ein Jahr. Danach werden die Ausschussmitglieder jeweils für zwei Jahre gewählt. Übersteigt die Zahl der Kandidaten die zu besetzenden Posten, werden diejenigen Ausschussmitglieder berufen, welsatzung der Gemeinnützigen Hallenbad-Initiative-Kemnat e.V. Stand 27. September 2019

che die meisten Stimmen der Mitgliederversammlung auf sich vereinigen. Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so kann der Vorstand eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung einsetzen.

- (3) Der Vorstand beruft die Ausschusssitzungen ein. Auf Antrag der Mehrheit der Ausschussmitglieder muss innerhalb von zwei Wochen eine Ausschusssitzung stattfinden. An Ausschusssitzungen nehmen der Vorstand und der Ausschuss teil.

§ 12 Kassenprüfung:

- (1) Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand und dem Ausschuss angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen.
- (3) Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Auflösung des Vereins:

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 erfolgt die Liquidation durch den zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstand.

§ 14 Ermächtigung:

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, diejenigen Änderungen der Satzung vorzunehmen, welche durch das Amtsgericht – Registergericht – oder im Hinblick auf die Satzung der Gemeinnützigen Hallenbad-Initiative-Kemnat e.V. Stand 27. September 2019

meinnützigkeit durch das Finanzamt vorgegeben werden. Die Mitgliederversammlung ist bei der nächsten Mitgliederversammlung hierüber zu informieren.

- (2) Für spätere Satzungsänderungen durch die Mitgliederversammlung und im Falle von Änderungen der Rechtslage, die eine Satzungsänderung erforderlich macht, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 15 Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in kraft. Im Innenverhältnis gilt sie jedoch bereits mit der Unterzeichnung der Satzung durch die Gründungsmitglieder.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 10. Juni 2005 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

Datum der Satzungserrichtung: 10. Juni 2005

Datum der letzten Satzungsänderung: 27. September 2019 .